

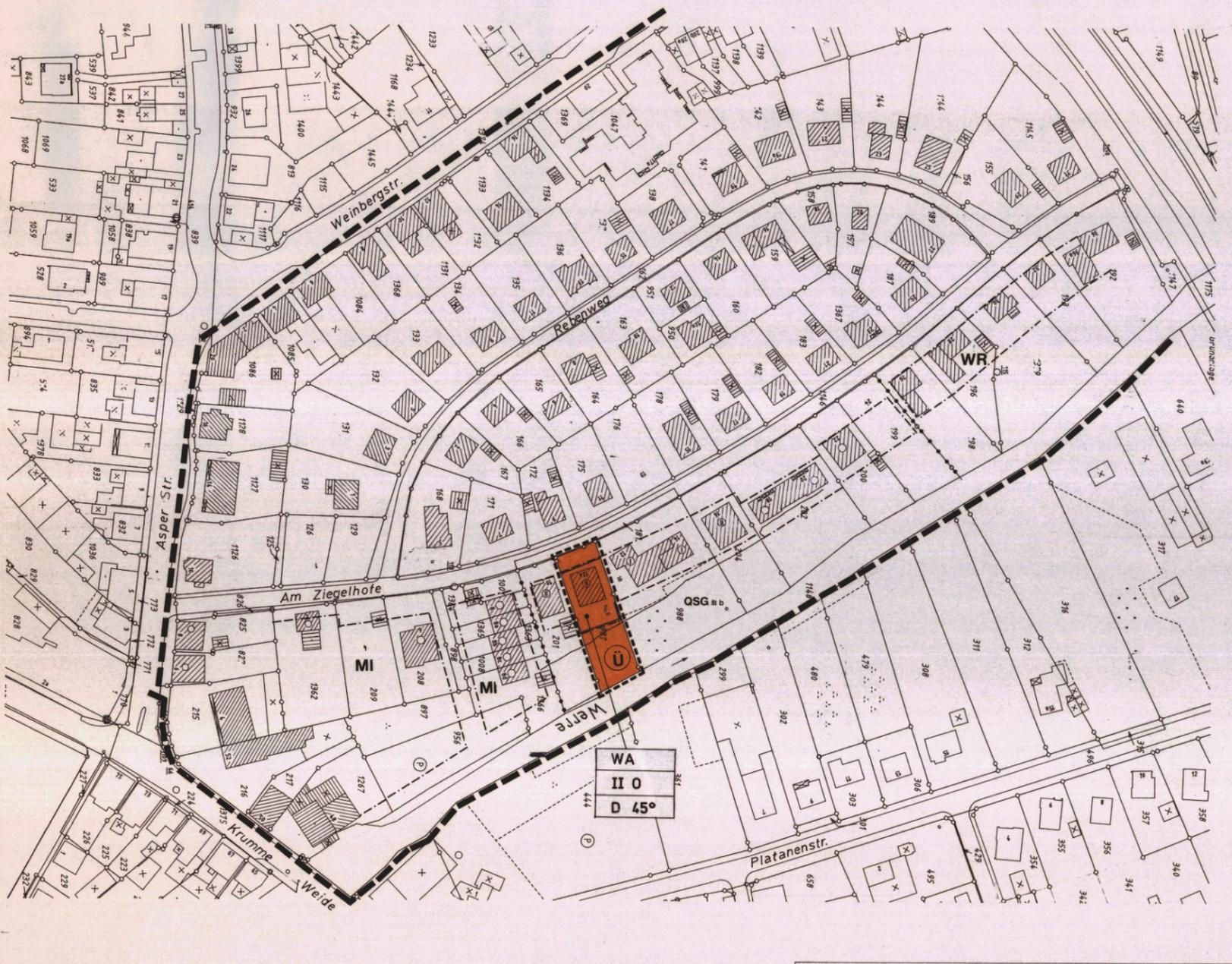


STADT BAD SALZUFLEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 0227 "ZIEGELHOF"

2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG GEM. § 13(1) BAU GB

NORDEN



Bestandsangaben

	Flurstücksgrenze		vorhandenes Wohngebäude ggfs. mit Hausnummer
	gepl. Flurstücksgrenze		vorhandenes Nebengebäude
	Flurgrenze		Geschossigkeit z.B. I
	Gemarkungsgrenze		nach nicht eingemessen
	Höhenslinie		

Erläuterungen

Lage des Geltungsbereichs
Flurstück 987

Gemarkung Schötmar Flur 20
Größe des Geltungsbereichs
Kartengrundlage Katasterkarte M:1:1000

Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Änderungsbereich gem. § 13(1) BAU GB
 - Allgemeine Wohngebiete
- Anzahl der Vollgeschosse z.B. I
- I als Höchstgrenze
 - o Offene Bauweise
 - D Dachneigung z.B. 45°
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen GA Garagen

AUSFERTIGUNG

Textliche Festsetzungen: Die nicht von dieser Änderung betroffenen Festsetzungen gelten weiterhin.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, BGBl. I S.466)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBL I 1991 S.58)
- Bauabstandsverordnung (BauAV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (S. 666 SGV NW 2023)
- Maßnahmenverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622)

Nachrichtliche Übernahme

- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (z.B. Zone IIIb) Die Quellschutzverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen vom 16.07.1974 ist zu beachten.
- Überschwemmungsgebiet

Hinweise

Verfahrensvermerke

ENTWURF Stadtplanungsamt, Fassung vom 1.03.1995

Bad Salzuflen, den 1.03.1995

Die Darstellung des im Bebauungsplan ausgewiesenen Zustandes stimmt bis auf folgendes mit dem Kataster nachweis überein: Die mit einem * gekennzeichneten Gebäude sind nachrichtlich übernommen und im Kataster nach nicht nachgewiesen. Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Stand der Kartengrundlage vom: 07.02.1995

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) und (4) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 29.3.1995 beschlossen worden. Der Änderungsbescheid ist am 10.7.1995 öffentlich bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 22. April 1996

Diese Änderung des Bebauungsplanes hat hinsichtlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Mandats vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ... bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den ...

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzuflen nach Prüfung der Anregungen und Bedenken am 29.3.1995 als Satzung beschlossen worden.

Bad Salzuflen, den 21. April 1996

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 11 BauGB am ... angezeigt/ zur Genehmigung vorgelegt worden.

Bad Salzuflen, den ...

Mit Verfügung vom ... hat der Regierungspräsident keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Diese Bebauungsplanänderung genehmigt.

Detmold, den ...

Die Durchführung des Angebotsverfahrens / der Erhebung der Gesamtschuldnerbeiträge / Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BauGB am 10.7.1995 bekanntgemacht worden.

Bad Salzuflen, den 24. April 1996

18. April 1996

Kreis Lippe
Katasteramt
Detmold

Kreisvermessungsamt
Bad Salzuflen

Bürgermeister
Stadtplanungsamt

Stadtdirektor

Bürgermeister
Stadtdirektor

Bürgermeister
Stadtdirektor

Bürgermeister
Stadtdirektor

Bürgermeister
Stadtdirektor

Bürgermeister
Stadtdirektor

STADT BAD SALZUFLEN
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr.0227
"Ziegelhof"
2.(vereinfachte) Änderung gem.s 13(1) BauGB
Ortsteil : Schötmar

